

VOLLTEXTSERVICE

Struktureller Inlandsbezug: Einsprüche ruhen

FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 25.07.2016, Az. VI 305 - S 2223 - 685

Gründe

Das FG Köln hat mit Urteil vom 20. Januar 2016 9 K 3177/14, EFG S. 653, entschieden, dass seitens der Klägerin geltend gemachte Spenden an eine rumänische Kirchengemeinde zu Unrecht nicht als Sonderausgaben anerkannt worden seien.

Das Finanzamt hatte die Zuwendung mit der Begründung, dass es an den Voraussetzungen des strukturellen Inlandsbezugs (§ 10 b Abs. 1 Satz 6 EStG) fehle, nicht zum Abzug zugelassen. Nach § 10 b Abs. 1 Satz 6 EStG ist Voraussetzung für den Abzug von Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU/EWR-Ausland als Sonderausgaben, dass

- natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
- die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

Das FG Köln vertritt die Auffassung, dass aus verfassungs- und europarechtlichen Aspekten heraus das in § 10 b Abs. 1 Satz 6 EStG genannte Erfordernis, dass die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann, so auszulegen ist, dass die Möglichkeit, dass die Tätigkeit der ausländischen Körperschaft zur Ansehenssteigerung Deutschlands beitragen kann, nicht evident ausgeschlossen ist. Im Rahmen einer verfassungs- und europarechtskonformen Auslegung stellte das Gericht fest, dass die Klägerin an eine rumänische Körperschaft gespendet hat, die nach inländischen Maßstäben als gemeinnützig anzuerkennen wäre. In Konsequenz dessen stehe ihr der Spendenabzug zu.

Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH X R 5/16). Einschlägige Einspruchsverfahren ruhen gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München